

**Supplier Code of Conduct**  
**der Heilpädagogischen Hilfe Osnabrück**  
(nachfolgend „HHO“)

**Unternehmerische Sorgfaltspflichten  
in der Lieferkette**

des Heilpädagogischen Hilfe Osnabrück e.V.

und der Gesellschaften

Heilpädagogischen Hilfe Osnabrück gGmbH  
HHO Wohnen gGmbH  
HHO Kindheit & Jugend gGmbH  
OSNA-Integ gGmbH  
Osnabrücker Werkstätten gGmbH  
HeiDi GmbH  
HHO Verwaltungs GmbH

Industriestraße 17 | 49082 Osnabrück

**Version** 1.0  
**Veröffentlichungsstand** Dezember 2023

## Vorwort

Seit mehr als 60 Jahren begleitet und unterstützt die HHO mit vielfältigen Angeboten rund um **Bildung**, **Arbeit** und **Wohnen** Menschen mit einer Beeinträchtigung. Dabei vertreten wir die grundlegenden Werte des christlichen Glaubens, der Fachlichkeit und Verschiedenheit. Maßstab für unsere Arbeit ist der einzelne Mensch in seiner **individuellen Lebenssituation**, mit seinen Stärken und seinen Bedürfnissen. Dabei legen wir großen Wert darauf, die Menschen mit Behinderungen an den Abläufen in der HHO zu beteiligen und eine soziale und inklusive Gesellschaft zu ermöglichen.

Für die Menschen, die wir begleiten und für ihre Angehörigen sind wir seit Jahrzehnten zuverlässige Partner. Aber auch unsere Ansprechpartner in den Kommunen, in der Wirtschaft und der Gesellschaft wissen unser Engagement, unsere Kompetenz und unsere Erfahrung zu schätzen. Erfahren Sie mehr zur HHO und Ihrem Leitbild zur gelebten Inklusion im Internet unter [os-hho.de/hho](http://os-hho.de/hho)

Als Lieferant/Dienstleister (nachfolgend „**Vertragspartner**“) sind Sie Teil unserer Leistungserbringung. Gemeinsam mit Ihnen möchten wir auch in Zukunft eine faire, zuverlässige und transparente Zusammenarbeit schaffen.

Die HHO bekennt sich zu einer ökologischen, toleranten und respektvollen Unternehmenskultur. Die Mitarbeitenden der HHO arbeiten verantwortungsvoll und beachten die Grundsätze des ökologischen, ökonomischen und sozialen Handelns.

Wir werden unsere Anstrengung fortsetzen, um eine nachhaltige, inklusive und ethische Wirtschaftsweise zu fördern. Unsere in der HHO verankerten menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sind unserer veröffentlichten Grundsatzerklärung zu entnehmen, verwaltet durch die benannte Menschenrechtsbeauftragte. Kontaktdaten entnehmen Sie dem Impressum.

## Unser Ziel

Unser Ziel ist eine Zusammenarbeit mit Vertragspartner zu gestalten, die sich den menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten dieses Code of Conduct (nachfolgend „**S-CoC**“) annehmen und verpflichten. Hinsichtlich unserer Geschäftstätigkeit in der Sozialwirtschaft unterliegen unseren Sorgfaltspflichten herausragender Bedeutung, die einer besonderen Aufmerksamkeit erfordern. Für eine zukünftige Zusammenarbeit mit der HHO gelten verbindlich die nachstehenden Regelungen – hierfür setzt sich der Vorstand, die Geschäftsführung, die Mitarbeitenden der HHO mit ihre Vertretungsgremien aktiv ein. Informationen zur Unternehmenssatzung entnehmen Sie dem Amtsgericht Osnabrück und der Internetpräsenz der HHO ([os-hho.de](http://os-hho.de)).

Diese genannten Sorgfaltspflichten, im S-CoC, beziehen sich auf nationale und internationale Gesetze und Leitprinzipien (wie z.B. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte). Der S-CoC trägt den Anforderungen nationaler und internationaler Lieferkettengesetze (CSDDD / LkSG) Rechnung.

Wir weisen unsere Vertragspartner vorsorglich darauf hin, dass die Einhaltung der Anforderungen dieses S-CoC nicht davon entbindet, auch etwaige weitergehende Anforderungen zu erfüllen, die sich aus dem für ihn geltenden Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften ergeben. Der Vertragspartner hat seine Geschäfte ohne Bestechung, Korruption oder jeglicher Art von betrügerischen Geschäftspraktiken zu führen. Dabei sind mindestens nationale Gesetze/Vorschriften einzuhalten.

Sollte der Vertragspartner der Meinung sein, dass er oder einer seiner Vertragspartner in der vorgeschalteten Lieferkette, eine Anforderung dieses S-CoC nicht erfüllen kann, ohne gegen ihn geltendes Recht zu verstoßen, so hat er die HHO hierüber unverzüglich zu informieren. Die Kommunikation zum S-CoC wird über das in der HHO Verwaltungs GmbH angesiedelte Lieferantenmanagement gesteuert. Kontaktdaten entnehmen Sie dem Impressum.

Die HHO erwarten, dass der Vertragspartner nicht gegen 1 – 3. verstößt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dies in seinem eigenen Geschäftsbereich sicherzustellen. Die HHO erwartet, die genannten Empfehlungen im eigenen Geschäftsbereich zu integrieren.

## **1. Unsere Partner**

### **1.1 Allgemeines**

Der Supplier Code of Conduct (nachfolgend weiterhin „S-CoC“) stellt Anforderungen an die Vertragspartner der HHO, die dieser in seinem Geschäftsbereich sicherzustellen hat. Hierbei bezieht sich die HHO auf die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization (ILO-Kernarbeitsnorm)) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus der Generalversammlung der Vereinten Nationen (basierend auf die Allgemeine Erklärung der Europäischen Menschenrechtskonvention).

### **1.2 Soziale Verantwortung**

Alle Mitarbeitenden sind über ihre Rechte und über ihre Konditionen im Arbeitsverhältnis (wie z.B. Vergütung, Arbeitszeitregelungen) in verständlicher Weise zu informieren. Dies ist in einem schriftlichen Arbeitsvertrag zu regeln.

Disziplinarmaßnahmen, die gegen geltendes Recht verstoßen, dürfen nicht ergriffen werden. Erlaubte Disziplinarmaßnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn sie im Arbeitsvertrag oder in vorab bekannt gemachten Arbeitsvorschriften schriftlich niedergelegt sind.

Der Vertragspartner hat als Arbeitgeber gegenüber seinen Mitarbeitenden dafür Sorge zu tragen, dass diese am Arbeitsplatz keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen ausgesetzt sind.

#### **1.2.1 Diskriminierungsschutz**

Die HHO verurteilt jegliche Art von Diskriminierung und setzt sich aktiv für eine vielfältige Gesellschaft ein. Alle Menschen genießen das Recht auf Gleichbehandlung. Die HHO erwartet von ihren Vertragspartnern online und offline Diskriminierung aktiv zu unterbinden. Jegliche Form der Ungleichbehandlung ist zu unterlassen.

Verschiedenste Personengruppen sind einer alltäglichen Diskriminierung ausgesetzt, dies gilt es zu unterbinden. Dabei ist die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren. Insbesondere bei der Einstellung von Mitarbeitenden, der Ermöglichung von Fort- und Weiterbildung oder der Beförderung und Entlohnung ist keine Unterscheidung aufgrund persönlicher

Merkmale wie Geschlecht, Hautfarbe, Alter, Religion, Nationalität oder Weltanschauung, sozialem Hintergrund, dem Gesundheitsstatus, einer körperlichen/geistigen Behinderung, ethnischer Herkunft, der Nationalität, der politischen Überzeugung oder sexueller Identität und Orientierung oder jeglicher anderer Merkmale zu treffen.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gilt als politische und gesetzliche Vorgabe zur Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen.

### **1.2.2 Ausschluss von Zwangsarbeit/Sklaverei**

Die Beschäftigung in Zwangsarbeit ist verboten. Unter Zwangsarbeit fällt jede Mitarbeitende Person bei einem Vertragspartner, die Ihre Arbeits-/Dienstleistung unter Androhung von Strafe (jeglicher physischer/psychischer Art) ausübt. Ebenfalls sind alle Formen der Sklaverei oder sklavenähnliche Praktiken zu unterbinden/verboten. Vertragspartner der Unternehmen der HHO, haben dies im Besonderen in der vorgeschalteten Lieferkette zu beobachten (siehe Schlusserklärung).

Allen Mitarbeitenden ist das Recht einzuräumen, Ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten/gesetzlichen Kündigungsfristen zu kündigen. Ausweisdokumente der Arbeitnehmenden sind nicht einzubehalten.

Die direkte/indirekte Inanspruchnahme von Arbeitsagenturen oder Arbeitsvermittlungsagenturen ist mit besonderer Sorgfalt anzuwenden, insbesondere wenn die Zusammenarbeit mit nicht zertifizierten Agenturen im In- und Ausland stattfinden.

### 1.2.3 Schutz für Kinder und Jugendliche

Die HHO verurteilt entschieden jegliche Art von Kinderarbeit. Das Mindestalter von Mitarbeitenden muss, je nach Beschäftigungsort, im gesetzlichen Rahmen liegen. Mitarbeitende Inländischer Vertragspartner dürfen das Beschäftigungsalter von 15 Jahren auf keinen Fall unterschreiten.

Für Mitarbeitende unter 18 Jahren sind stets allgemeine Formen der Kinderarbeit verboten. Werden Mitarbeitende unter 18 Jahren beschäftigt, so sind die geregelten Jugendarbeitschutzbedingungen (siehe JArbSchG) zu berücksichtigen. Die Teilnahme von anerkannten Berufsausbildungsprogrammen (siehe BBiG) muss gewährleistet werden.

Anerkannte Ausnahmen regeln die ILO-Kernarbeitsnormen (ILO-Übereinkommen), wenn diese mit lokalem Recht vertretbar sind. Zur Sicherstellung ist Mitarbeitenden/Bewerbenden eine zuverlässige und mit geltendem Recht vertretbare Altersfeststellung durchzuführen.

### 1.2.4 Gewaltschutz

Die HHO verurteilt jegliche Form von Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderung und setzt sich vehement für eine vollständige Gewaltfreiheit in besonderen Wohnformen, Werkstätten, anderen speziellen Einrichtungen und im öffentlichen Raum ein. Dies schließt explizit Beleidigungen, psychologische Belastungen, körperliche und sexuelle Gewalt, die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit bezüglich Geburtenkontrolle und Elternschaft sowie unangemessene freiheitsentziehende Maßnahmen ein.

Wir erwarten selbige Bemühungen auch bei den Geschäftspraktiken der Vertragspartner der HHO, sowie dessen Vertragspartner in der vorgeschalteten Lieferkette.

### 1.2.5 Faire Entlohnung

Alle Mitarbeitenden sind gemäß gültigen, länderspezifischen Mindestlöhnen zu entlohnen. Falls der gesetzliche Mindestlohn nicht ausreicht, die Kosten des Lebensunterhalts zu decken,

ist der Vertragspartner verpflichtet, eine angemessene Vergütung zu zahlen, welches die Grundbedürfnisse deckt.

Die Vergütungen sind rechtzeitig, regelmäßig und vollständig mit einem gesetzlich zugelassenen Zahlungsmittel zu zahlen. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig.

### **1.2.6 Faire Arbeitszeit**

Die geltenden gesetzlichen Regelungen über Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche, bezahlte Krankheitstage und Elternzeiten sind dem Arbeitnehmenden zuzusprechen. Insbesondere die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Überstunden, Pausen- und Ruhezeiten sind einzuhalten. Überstunden im gesetzlich zulässigen Rahmen müssen freiwillig erfolgen bzw. im Vorfeld vertraglich geregelt sein.

### **1.2.7 Vereinigungsfreiheit**

Das nationale Recht zur Gründung, dem Beitritt oder der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft, in Anlehnung freier und demokratischer Weise, ist stets zu achten. Daraus entstehende Kollektivverhandlungen sind einzuräumen. Der Anschluss an eine Gewerkschaft steht jedem Mitarbeitenden frei.

Mitarbeitenden darf der Zugang und die Interaktion mit Arbeitnehmervertretungen grundsätzlich nicht verwehrt werden.

### **1.2.8 Arbeitsschutz**

Das gesetzliche Mindestmaß an Arbeitsschutzpflichten ist nach geltendem Recht des Beschäftigungsortes zu erfüllen – hierbei ist jeder Vertragspartner für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Es sind wirksame Maßnahmen zu ergreifen und Systeme zur Feststellung, Bewertung, Vermeidung und Bekämpfung einzurichten, um Unfälle bei der Arbeit nicht entstehen zu lassen und um Gesundheitsgefahren vorzubeugen.

Als unser Vertragspartner haben Sie in der Lieferantenselbstauskunft einen Verantwortlichen benannt, der für die Überprüfung und Einhaltung aller Arbeitsschutzpflichten Sorge trägt (wird ergänzt).

Zur Ausübung der Tätigkeit muss jeder Mitarbeitende im Vorfeld eine angemessene Ausbildung und/oder Unterweisung erhalten haben. Diese ist dokumentiert. Die Arbeitsplätze verfügen über angemessene Beleuchtung, Temperierung und Belüftung. Darüber hinaus ist der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie zu Sanitären- und medizinischen Anlagen sichergestellt.

Mitarbeitenden muss jederzeit das Recht und die Möglichkeit gegeben sein, bei Gefahrensituationen das Betriebsgelände zu verlassen, ohne vorab die Erlaubnis einzuholen.

### **1.2.9 Beauftragung von Sicherheitskräften**

Über den Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften ist die HHO unverzüglich zu informieren. Sollten Sie dies im Rahmen der Lieferantenselbstauskunft nicht angegeben haben oder sich in Zukunft (während des Vertragsverhältnisses mit dem HHO e.V. oder einem Unternehmen der HHO) Zusammenarbeiten mit privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften ergeben, so tätigen Sie eine Meldung. Rückmeldung zum CoC nimmt das Lieferantenmanagement der HHO entgegen. Kontaktdaten entnehmen Sie dem Impressum.

Wir erwarten von unseren Vertragspartnern, dass die Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Sicherheitskräften beendet wird, wenn durch den Einsatz von Sicherheitskräften die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird, Leib und Leben verletzt wird oder das

Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird. Wir dulden keinerlei unrechtmäßiges Verhalten seitens des Sicherheitspersonals.



Sollte eine Unterweisung oder Kontrolle Ihrerseits, bei der Zusammenarbeit mit privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften, nicht sichergestellt werden können, ist die Zusammenarbeit ebenfalls zu beenden.

### **1.2.10 Verbot zur Auftragsvergabe**

Die HHO verurteilt jegliche Weise von Kriegs- und Kriegsähnlichem Verhalten und setzt sich aktiv für den Frieden in Europa und der Welt ein. Daher verurteilen wir eine Auftragsvergabe an Vertragspartner in der vorgeschalteten Lieferkette, die in Kriegsgebieten (mit Hauptniederlassung) beheimatet sind bzw. bei der Kriegsführung Hilfe leisten.

Dies gilt insbesondere zur Auftragsvergabe an Vertragspartner in der vorgeschalteten Lieferkette, dessen Hauptniederlassung in Ländern mit EU-Sanktionspaketen beheimatet ist. Die stets aktuelle Übersicht von EU-Sanktionspaketen, ist medial dem Rat der Europäischen Union zu entnehmen.

## **2. Unsere Mittel**

### **2.1 Allgemeines**

Der Supplier Code of Conduct (nachfolgend weiterhin „**S-CoC**“) der HHO gGmbH stellt Anforderungen umweltbezogener Pflichten, die der Vertragspartner in seinem Geschäftsbereich (im Rahmen seiner Tätigkeit) sicherzustellen hat. Unsere Mittel sind begrenzt – erneuerbare Rohstoffe werden schneller verbraucht, wie Sie zur Verfügung gestellt werden können. In unserer täglichen Arbeit handeln wir gemeinsam ökologisch. Daher sind neben geltenden lokalen Umweltschutzregelungen auch alle international anerkannten Umweltstandards einzuhalten. Umweltbezogenen Pflichten bezieht die HHO auf Normen des nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (Deutschland), dem Minamata-, Basler-, Stockholmer-, und POP's-Übereinkommen.

Unsere Vertragspartner sind darüber informiert, dass stets erforderliche Umweltgenehmigungen einzuholen sind, diese jederzeit auf aktuellen Stand zu halten und zu befolgen sind.

### **2.2 Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen**

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit hat der Vertragspartner und seine Vertragspartner in der vorgeschalteten Lieferkette, die natürlichen Lebensgrundlagen zu wahren und zu beachten. Dies gilt insbesondere für schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen oder einem übermäßigen Wasserverbrauch.

### **2.3 Wahrung von Landrechten**

Die HHO unterstützt das Verbot eines widerrechtlichen Entzuges von lokalen, nationalen, internationalen und traditionellen Land-, Wasser und Ressourcenrechten. Es ist stets eine freie Zustimmung er vollumfänglich informierten betroffener Gemeinschaften einzuholen, wenn Land-/Grundwassernutzungsänderungen durchgeführt werden. Jegliche Form einer widerrechtlichen Zwangsräumung wird abgelehnt.

### **2.4 Umgang mit verunreinigtem Wasser und Luftemissionen**

In täglichen Betriebsabläufen und den Fertigungsprozessen, sowie den zur Verfügung stehenden sanitären Anlagen, können Abwasser verunreinigt werden. Jegliches Abwasser ist vor Einleitung ins Kanalisationssystem oder der Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und im Bedarfsfall zu behandeln.

Gleiches gilt bei allgemeinen Luft-, Lärm- oder Treibhausgasemissionen, die in Betriebsabläufen und den Fertigungsprozessen entstehen. Diese sind vor der Freigabe zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und im Bedarfsfall zu behandeln. Sollte es zu regional gebundenen Vorgaben, zur Vermeidung von Luftemissionen kommen, so sind diese Folge zu leisten.

Es wird empfohlen, die Erzeugung und Freigabe von Abwasser und allgemeinen Emissionen zu reduzieren. Hierbei sind wirtschaftliche Lösungen zu finden und zu unterstützen.

### **2.5 Gefahrstoffe**

Der Vertragspartner hat anzuliefernde Ware oder seine Dienstleistung, die in Verbindung mit gefährlichen Stoffen, Chemikalien und Substanzen steht, zu kennzeichnen. Der sorgfältige

Umgang mit gefährlichen Stoffen ist in der Handhabung, Bewegung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung sicherzustellen.

Der Vertragspartner hat seine Mitarbeitenden regelmäßig im Umgang mit gefährlichen Stoffen zu schulen. Ebenso sind die Mitarbeitenden der HHO von Vertragspartner zu informieren, sobald gefährliche Stoffe am Betriebsgelände angeliefert werden.

Den geltenden Gesetzen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen sind Folge zu leisten. Zudem sind die Maßnahmen aus dem Minamata- und POP's-Übereinkommen zu befolgen.

### **2.6 Vermeidung von Umweltbelastung**

In der gesamten Lieferkette gilt es, Umweltbelastungen zu minimieren. Dies können wir positiv beeinflussen, in dem wir beispielsweise den Ressourcen- und Energieverbrauch reduzieren sowie Abfall möglichst vermeiden.

Die HHO fördert die Kreislaufwirtschaft und setzt sich für den Erhalt der Biodiversität ein. Daher sind unsere Empfehlungen in Verhältnismäßigkeit beim Vertragspartner zu integrieren.

#### **2.6.1 Umgang mit Abfällen**

Alle Vertragspartner sind zu einer systematischen Herangehensweise angewiesen, um Festabfall zu ermitteln, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln.

Die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen ist im Basler-Übereinkommen (von 22. März 1989) in jeweils aktueller Fassung zu beachten. Der Umgang mit dort genannten gefährlichen Abfällen ist beim Vertragspartner so zu regeln, dass bei der Entsorgung die Sicherheit stets gewährleistet ist und die Umwelt nicht gefährdet wird. Die Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem

Kunststoff (kurz: Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 24. Juni 2020) ist von unseren Vertragspartnern Folge zu leisten. Anderweitige Abstimmungen, weder schriftlich noch mündlich, trifft und akzeptiert die HHO nicht.

Sollte der Vertragspartner unter das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme oder die hochwertige Verwertung von Verpackungen sowie das Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (kurz: VerpackG) fallen, so sind den darin benannten Regulierungen und Maßnahmen Folge zu leisten.

Bei der Anlieferung von Waren sind Verpackung wo möglichst zu vermeiden, zu verringern oder hinsichtlich ihrer Umwelteffekte zu verbessern. Eine Verpackung gilt als umweltfreundlich, wenn sie mehrwegfähig ist und möglichst wenig Material verbraucht.

### **2.6.2 Reduktion von Rohstoffen**

Jegliche Verwendung von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen, die bei der Produktion und/oder der Erzeugung vom Endartikel anfallen, sind möglichst zu minimieren. Gleiches gilt bei der Entstehung von Abfällen.

Dies kann beispielsweise durch die Änderung von Produktionsabläufen geschehen. Auch die Verwendung alternativer Materialien oder durch Wiederverwendung von Materialien kann der Rohstoffverbrauch vermieden oder reduziert werden.

### **2.6.3 Energieverbrauch**

Unsere Vertragspartner sind dazu aufgerufen, wirtschaftliche Lösungen zu finden, die Energieeffizienz zu verbessern und ihren Energieverbrauch zu reduzieren. Dazu empfiehlt es sich, den Energieverbrauch zu überwachen/zu dokumentieren.

### **2.6.4 Tierwohl**

Die HHO erwartet von ihren Vertragspartnern (falls relevant aufgrund des Geschäftsfeldes) eine proaktive Lösung für mehr Tierwohl zu erarbeiten. Umsetzungen und Maßnahmen der

Bundesregierung (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) werden verfolgt und beim Vertragspartner und bei Vertragspartnern in der vorgeschalteten Lieferkette gefördert.

National geltende Gesetze/Vorgaben zum Tierschutz und Tierwohl sind vollumfänglich zu erfüllen. Dafür ist es ratsam, Haltungs- und Managementsysteme einzusetzen. Tieren sind während der Zucht, dem Transport oder des Schlachtungsprozesses weder Schmerz, oder sonstigem Leid auszusetzen. Die Verantwortung, dass dies auch in der vorgeschalteten Lieferkette umgesetzt wird, trägt der direkter Vertragspartner.

### **2.7 Klimaschutz**

Durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Rohstoffen und weiteren Maßnahmen tragen wir aktiv zum Klimaschutz bei. Die HHO gGmbH verfügt über ein Nachhaltigkeitsmanagement, das zur Erreichung der im Rahmen der UN-Klimakonferenz in Paris vereinbarten Ziele beiträgt. Gleiches Engagement erwarten wir von unseren Vertragspartnern auf allen Stufen der Lieferkette.

## **3. Unser Miteinander**

### **3.1 Allgemeines**

Wertschätzung, Respekt und Toleranz stehen im Zentrum unseres täglichen Handelns. Es prägt die Arbeit und die Zusammenarbeit in allen Bereichen innerhalb der HHO, auch die mit unseren Vertragspartnern.

### **3.2 Beschwerdemechanismen**

Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sind Mitarbeitende des Vertragspartners dazu angehalten, festgestellte Verstöße gegen den S-CoC der HHO zu melden. Hierzu steht ein Meldeportal für ein anonymisiertes Meldeverfahren zur Verfügung. Zudem können Sie sich an die externe Meldestelle des Bundesamtes für Justiz wenden.

## **Meldeportal der Kanzlei Siebel:**

- > [os-hho.de/hho/transparenz-und-compliance](https://os-hho.de/hho/transparenz-und-compliance)
- > [hho.ks-hinweise.de](https://hho.ks-hinweise.de)

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens seinen Mitarbeitenden in geeigneter Weise zur Verfügung stehen. Die Mitarbeitenden des Vertragspartners sind darüber informiert, dass eine Meldung zu keinerlei Benachteiligung führt. Bei Bedarf ist die Information auch an Vertragspartner in der vorgeschalteten Lieferkette weiterzuleiten.

Die Mitarbeitende der HHO sind ebenfalls über das anonyme Meldeportal informiert, um etwaige Beschwerdeverfahren zu eröffnen.

### **3.2.1 Aufbau von Beschwerdemechanismen**

Jeder Vertragspartner ist dazu verpflichtet, in seinem eigenen Geschäftsbereich einen geeigneten Beschwerdemechanismus zu etablieren. Dies gilt sowohl für direkte Vertragspartner der HHO als auch für mittelbare Vertragspartner in der vorgeschalteten Lieferkette.

Der Beschwerdemechanismus ist so aufzubauen, dass jeder Mitarbeitende auf Verstöße gegen genannte Pflichten aufmerksam machen kann. Der Vertragspartner hat sich selbstständig darüber zu informieren, welche Vorgaben hierbei zu erfüllen sind.

### **3.3 Fairer Wettbewerb**

Die HHO folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit. In den Leitungs- und Aufsichtsstrukturen der HHO ist geregelt, wer zu Entscheidungen und Vertretungen befugt ist. Leitung und Aufsicht werden wirksam und unabhängig voneinander wahrgenommen. Die Entscheidungen der HHO sind stets nachvollziehbar und an geltenden Gesetzen gebunden. Dabei sind Entscheidungen zur Auftragsvergabe im Sinne der Nachhaltigkeit an regionale Vertragspartner möglich.

Wir erwarten von unseren Vertragspartnern, dass keinerlei wettbewerbswidrigen und kartellrechtlichen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden getroffen werden. Alle wettbewerbs- und kartellrechtlichen Rahmenbedingungen werden von Mitarbeitenden der HHO eingehalten.

### **3.4. Geistiges Eigentum**

Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum der HHO, von Mitarbeitenden der HHO, deren Vertragspartner sowie mittelbaren Vertragspartnern in der vorgeschalteten Lieferkette sind zu respektieren. Sofern dies jedoch zu einem Technologie- und Know-how-Transfer beiträgt, ist dies zu billigen. Dabei sind geistige Eigentumsrechte und Kundeninformationen zu schützen.

### **3.5 Geschäftliche Integrität**

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass er seine Aktivitäten, seine Konzernstruktur und seine Leistung wahrheitsgemäß und genau dokumentiert und diese nach den geltenden Bestimmungen und Branchenstandards offenlegt.

Vertragspartner der HHO, sowie dessen Vertragspartner in der vorgeschalteten Lieferkette, haben ihre Geschäfte ethisch und ohne Bestechung oder Korruption zu führen. Die nationalen Gesetze und Vorschriften sind dabei mindestens einzuhalten. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen anzuwenden.

### **3.6 Datenschutz**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes von Informationen den angemessenen Erwartungen gegenüber der HHO. Der Vertragspartner verpflichtet sich den Grundsätzen der DS-GVO für die Vereinbarung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 DS-GVO. Die Verpflichtung gilt im Rahmen der Auftragsabwicklung und nach Beendigung des Auftrages, zeitlich unbegrenzt.

## **4. Unsere Kommunikation**

### **4.1 Allgemeines**

Die Kommunikation in der HHO ist gelingend, vielfältig und individuell. Die tägliche Kommunikation ist eine wesentliche Voraussetzung zur Teilhabe. Dieser S-CoC steht den Mitarbeitenden der HHO zur Verfügung. Mit einem Verhaltenskodex für Mitarbeitende prägen wir unsere tägliche Zusammenarbeit.

Die HHO erwartet daher die Weitergabe des CoC an Vertragspartner der vorgeschalteten Lieferkette (unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne nach LkSG). Auch die Mitarbeitenden des Vertragspartners sind über die Inhalte dieses CoC in jeweils aktueller Fassung zu informieren.

### **4.2 Präventions- und Abhilfemaßnahmen**

Sollte der Vertragspartner in seinem eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich der vorgeschalteten Lieferkette ein Risiko identifizieren, so sind unaufgefordert angemessene Prüfungsmaßnahmen, Gegenmaßnahmen oder Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Sollte es beim Vertragspartner in seinem eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich der vorgeschalteten Lieferkette bereits zu einem Verstoß gekommen sein oder unmittelbar bevorstehen, so ist der Vertragspartner verpflichtet eine angemessene Abhilfemaßnahme einzuleiten. Das Ausmaß der Verletzung ist möglichst zu minimieren. Erkannte Risiken und stattgefundenen Verletzung von Pflichten jeglicher Art sind den Unternehmen der HHO unverzüglich zu melden. Die Kommunikation zum S-CoC wird gesteuert über das in der HHO Verwaltungs

GmbH angesiedelte Lieferantenmanagement. Kontaktdaten entnehmen Sie dem Impressum. Präventions- und Abhilfemaßnahmen können auch in Zusammenarbeit mit der HHO gestaltet werden.



### 4.2.1. Kündigungsrecht

Falls es beim Vertragspartner zu einer Verletzung von Pflichten jeglicher Art kommen, so können die Unternehmen der HHO den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einseitig beenden oder pausieren. Dies gilt, sobald der Vertragspartner sich nicht an den Maßnahmen des gemeinsam erarbeiteten Abhilfekonzeptes gehalten hat.

### 4.3 Auskunftsrecht

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Unternehmen der HHO, gesteuert durch das Lieferantenmanagement der HHO Verwaltungs GmbH, ihrerseits eine regelmäßige Risikoanalyse nach § 5 LkSG durchführen. Auch Wiederholungen und erweiterte Risikoanalysen nach § 5 Abs. 4 LkSG können erforderlich sein.

Der Vertragspartner hat auf Anforderung der HHO alle Informationen und Auskünfte zu erteilen. Dies kann auch im Rahmen einer digitalen Lieferantenselbstauskunft, erweiterter Selbstauskunft oder in sehr gravierenden Fällen in Form eines Audits an der Betriebsstätte des Vertragspartners erfolgen.

Der Vertragspartner muss dabei auch in der Lage sein, eine vollständige und auf Verlangen stets aktuelle Lieferkette (Supply-Chain-Mapping) seiner Handelsgüter und Subunternehmen darzustellen. Dies gilt bei eingesetzten Rohstoffen bis zur Ursprungsgewinnung.

## Schlussklärung

Wir behalten uns ausdrücklich vor, diesen Supplier CoC jederzeit anzupassen, jährlich zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die HHO fördert aktiv die flächendeckende Kommunikation des aktuellen CoC und sorgt für die Umsetzung enthaltender Regelungen. Gleiches erwarten wir von unseren Vertragspartnern.

Bitte beachten Sie, dass aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet wurde. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

## Impressum

### Herausgeber:

HHO e.V.

Industriestraße 17 | 49082 Osnabrück

### Verantwortung:

Lieferantenmanagement

HHO Verwaltungs GmbH

Menschenrechtsbeauftragte HHO

Lena Fine Bode

[Lieferantenmanagement@os-hho.de](mailto:Lieferantenmanagement@os-hho.de)

Telefon: +49 541 99 91 – 55 53

[l.bode@os-hho.de](mailto:l.bode@os-hho.de)

Tel.: +49 541 99 91 – 356

## **Einverständniserklärung**

Der Vertragspartner stellt sicher, dass er seine Aktivitäten, seine Konzernstruktur und seine Leistungen wahrheitsgemäß und genau dokumentiert. Seine Angaben der selbstaufgefüllten Lieferantenselbstauskunft sind ebenfalls wahrheitsgemäß.

Der Vertragspartner verpflichtet mit **Bestätigung des Supplier Code of Conduct der HHO e.V. (siehe Lieferantenselbstauskunft)**, sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Inhalte an entsprechender Stelle zu kommunizieren und erforderliche Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderung zu treffen.